



Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Reglement

(Vertrag)

Betreffend der Versorgung der Stromkunden sowie den Bau, Betrieb, Erweiterung, Erneuerung und Instandhaltung des Elektrizitätsverteilnetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Lauterbrunnen (mit Ausnahme der durch die Jungfraubahn versorgten Teile des Gemeindegebietes).

Zwischen der

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen
(im nachfolgenden „Gemeinde“ genannt)

und der

Genossenschaft EWL Elektrizitätswerk Lauterbrunnen
(im nachfolgenden „Genossenschaft EWL“ genannt)

I Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Gegenstand des Vertrages

Art. 1

¹ Dieses Reglement (Vertrag) ersetzt den bisher angewandten Gemeindevertrag und allfällig weitere dazu gehörende Vereinbarungen, Anhänge, Ergänzungen und Begleitschreiben. Es passt die Rechte und Pflichten der Parteien den heutigen Gegebenheiten und insbesondere der gültigen Gesetzgebung an. Den sich abzeichnenden Entwicklungen soll in partnerschaftlichem Sinne soweit als möglich Rechnung getragen werden.

² Das Reglement (Vertrag) regelt die Funktion der Genossenschaft EWL als Lieferantin von elektrischer Energie und als Netzbetreiberin im Gemeindegebiet. Als Netzgebiet ist das bisherige Versorgungsgebiet der Genossenschaft EWL (ohne die von der Jungfraubahn versorgten Teile des Gemeindegebietes) zu verstehen.

³ Das Reglement (Vertrag) wird mit den Anhängen I und II ergänzt. Neben diesem Reglement/Vertrag können weitere Vereinbarungen zwischen den Parteien bestehen.

II Aufgaben

Elektrizitätsversorgung

Art. 2

¹ Die Genossenschaft EWL sorgt im Rahmen der gesetzlichen und technischen Vorgaben in ihrem Netzgebiet gegenüber allen Kundinnen und Kunden gegen Entgelt für eine sichere, ausreichende, rationelle, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie. Sie verpflichtet sich zur Abnahme von überschüssiger, dezentral erzeugter Elektrizität gemäss geltender Gesetzgebung.

² Die Genossenschaft EWL ist ermächtigt, allen Kundinnen und Kunden die Energie nach den gesetzlichen Bestimmungen und ihren jeweils geltenden Vorschriften nach Produkten / Tarifen / Preisen zu liefern oder durchzuleiten.

³ Die Genossenschaft EWL behält sich vor, die Lieferung elektrischer Energie zu verweigern, wenn das zu versorgende Objekt die Bestimmungen der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) oder die weiteren technischen Normen nicht erfüllt, oder falls die angeschlossenen Apparate den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen. Ferner bleibt der Genossenschaft EWL die Entscheidung vorbehalten, den Anschluss an jener elektrischen Energieverbraucher abzulehnen, die ihre Netzanlagen unzulässig beeinflussen oder belasten.

⁴ Die Versorgung von Gebieten ausserhalb der Bauzone ist mit der Gemeinde im Sinne einer Mindestgarantie auf die anderen Erschliessungsträger abzustimmen. Sie kann von besonderen Kostenbeteiligungen der Kundinnen oder Kunden abhängig gemacht werden.

Lokales Verteilnetz

Art. 3

¹ Die Genossenschaft EWL erstellt, erweitert, erneuert, hält in Stand und betreibt in ihrem Versorgungsgebiet in der Gemeinde das nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts erforderliche Verteilnetz.

² Die Erweiterung und Erneuerung des lokalen Verteilnetzes ist auf die kommunale Erschliessungsplanung und insbesondere auf das kommunale Erschliessungsprogramm sowie auf das kommunale Energiekonzept abzustimmen.

³ Bei der Erweiterung und Erneuerung des lokalen Verteilnetzes ist dem Ortsbildschutz sowie andern überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen Rechnung zu tragen. Die Erteilung der benötigten Bewilligungen bleibt in jedem Falle vorbehalten.

⁴ Die Anschluss- und Netzbenutzungskosten sind unter Beachtung der massgebenden Bedingungen und Reglemente der Genossenschaft EWL verursachergerecht auf die Kundinnen und Kunden zu überwälzen.

⁵ Der Genossenschaft EWL bleibt die Entscheidung vorbehalten, den Anschluss all jener elektrischen Energieverbraucher abzulehnen, die ihre Netzanlagen unzulässig beeinflussen und / oder belasten oder die keine ausreichende Kostendeckung erbringen bzw. wenn die Kundinnen oder Kunden die entsprechenden technischen und finanziellen Auflagen der Genossenschaft EWL nicht akzeptieren.

⁶ In ausserordentlichen Lagen (Störungen in den Netzteilen, Energiemangelsituationen, etc.) ist die Genossenschaft EWL berechtigt, den Netzbetrieb selbständig soweit einzuschränken, wie dies jeweils erforderlich ist.

Art. 4

Verpflichtungen
der Gemeinde

¹ Die Gemeinde erteilt der Genossenschaft EWL im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das ausschliessliche Recht auf ihrem kommunalen Versorgungsgebiet alle dafür erforderlichen Starkstrom-, Schwachstrom- und Steuerungsanlagen zu bauen, zu betreiben und in Stand zu halten. Die Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerschaft bleibt vorbehalten.

² Die Gemeinde verpflichtet sich, keine eigenen Anlagen und Einrichtungen zur Verteilung elektrischer Energie zu erstellen oder erstellen zu lassen.

III Leistungserbringung

Art. 5

Bau und Instandhaltung der Verteilanlagen

Die Genossenschaft EWL erstellt, betreibt und unterhält auf eigene Kosten alle in ihrem Netzgebiet befindlichen, eigenen Hoch- und Niederspannungsleitungen, Unterstationen, Transformatorenstationen, Verteilkabinen, sowie Schwachstrom- und Steuerungsanlagen.

Art. 6

Bewilligungen

Für Leitungen und Anlagen, die der Versorgung mit elektrischer Energie dienen, stellt die Gemeinde die von ihr zu erteilenden Bewilligungen in Aussicht, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 7

Dienstbarkeiten

¹ Die Gemeinde stellt der Genossenschaft EWL im Rahmen der Abgeltung die für eine Inanspruchnahme von öffentlichem Grund benötigten Durchleitungsrechte und weitere Dienstbarkeiten in Aussicht. Bei Interessenkollisionen bemühen sich die Parteien nach Möglichkeit um eine einvernehmliche Lösung.

	<p>² Die Erteilung der beanspruchten Durchleitungsbewilligungen, die allfällige Gewährung von Dienstbarkeiten oder die öffentlich-rechtliche Sicherung der Leitungen (Überbauungsordnung, etc.) bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Die Durchleitungsrechte für die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum werden von der Genossenschaft EWL erworben. Die Gemeinde ist dabei behilflich, soweit dies erforderlich und sinnvoll ist.</p>
Qualitätsstandards	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Genossenschaft EWL verpflichtet sich, ihre Anlagen nach den Vorgaben des Bundesrechts und unter Beachtung der massgebenden Weisungen und Empfehlungen in einwandfreiem und sicherem Zustand zu halten.</p> <p>² Die Genossenschaft EWL strebt für ihre Anlagen eine ausreichende Betriebssicherheit an. Betriebsunterbrüche im normalen Betrieb sind möglichst klein zu halten und störungsbedingte Unterbrüche sind möglichst rasch zu beheben.</p>
Bauarbeiten	<p>Art. 9</p> <p>¹ Bauarbeiten, insbesondere im öffentlichen Grund, sind zwischen der Gemeinde und der Genossenschaft EWL zu koordinieren. Grabarbeiten für Leitungen sind nach Möglichkeit gemeinsam auszuführen.</p> <p>² Soweit die Parteien leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, usw.) erbringen, sind sie gegen Kostenbeteiligung gegenseitig berechtigt und verpflichtet, Gräben und Leitungschächte sowie weitere Anlagen mitzubedenken oder mitbenutzen zu lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.</p> <p>³ Die Parteien verpflichten sich, auch weitere Erschliessungsträger gleich zu behandeln, wenn diese Gegenrecht halten.</p>
Arbeitsvergaben	<p>Art. 10</p> <p>Soweit Arbeiten gleichzeitig zur Ausführung gelangen, prüfen die Parteien die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe.</p>
Ergänzende Leistungsaufträge	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Genossenschaft EWL ist bereit, für die Gemeinde gegen Entgelt ergänzende Leistungen zu erbringen, die mit dem Netzbetrieb in einem sachlichen Zusammenhang stehen (z.B. leitungsgebundene Dienstleistungen usw.).</p> <p>² Die Art und die Modalitäten der ergänzenden Leistungserbringung werden in separaten Vereinbarungen geregelt.</p>

IV Abgaben und Entschädigungen

Art. 12

Gemeinde-
entschädigung

- ¹ Die Genossenschaft EWL richtet der Gemeinde eine Entschädigung aus.
- ² Die Bemessungsgrundlage und die Modalitäten für die Ausrichtung der Entschädigung sind im Anhang I festgelegt.

V Information

Art. 13

Allgemeine In-
formationspflicht

- ¹ Die Parteien informieren sich regelmässig über alle den Netzbetrieb und die kommunale Erschliessungsplanung betreffenden Fragen und insbesondere über Änderungen im Verteilnetz der Genossenschaft EWL. Sie stellen sich gegenseitig alle dafür notwendigen Unterlagen zur Verfügung.
- ² Sie schliessen Dritte und insbesondere weitere Erschliessungsträger in diese gegenseitige Information ein, soweit dies im Interesse des Netzbetriebes oder der kommunalen Erschliessungsplanung ist.
- ³ Im Falle ausserordentlicher Lagen unterstützen sich die Parteien in enger Zusammenarbeit.

VI Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14

Inkrafttreten / Ver-
tragsdauer

- ¹ Dieser Vertrag mit den Anhängen I und II tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- ² Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr erstmals per 31. Dezember 2026 schriftlich kündbar
- ³ Wird der Vertrag von keiner Seite fristgerecht schriftlich gekündigt, verlängert er sich jeweils um weitere fünf Jahre.
- ⁴ Der Vertrag kann ausnahmsweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende Juni oder Ende Jahr gekündigt werden (ausserordentliche Kündigung), wenn die gesetzlichen Grundlagen, unter anderem für die Ausrichtung der vereinbarten Entschädigung (vgl. Art. 12), wesentlich ändern und sich die Parteien über eine neue Regelung nicht einigen können, oder wenn besondere Gründe bewirken, dass sich die Weiterführung des Vertrages für die Parteien als unzumutbar erweist.
- ⁵ Die einvernehmliche Anpassung oder Aufhebung des Vertrages ist jederzeit möglich. Vertragsänderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Art. 15

Folgen der Ver-
tragsauflösung

- ¹ Wird der Vertrag gekündigt, bemühen sich die Parteien, den künftigen Netzbetrieb und die Versorgung der Kundinnen und Kunden einvernehmlich neu zu regeln. Bis zum Vorliegen einer neuen Regelung verpflichtet sich die Genossenschaft EWL, den Netzbetrieb und die Versorgung der Kundinnen und Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiterzuführen.

² Wenn keine neue Regelung gefunden wird gilt folgendes:

- a) Wird der Vertrag weder von der Genossenschaft EWL noch ihrer Rechtsnachfolgerschaft weitergeführt, obwohl die Gemeinde bereit wäre, ihnen den Netzbetrieb und die Stromversorgung zu den bisherigen oder den durch übergeordnetes Recht vorgegebenen neuen Bedingungen im Rahmen der Branchenüblichkeit zu überlassen, ist die Gemeinde berechtigt, das lokale Verteilnetz der Genossenschaft EWL auf ihrem Gemeindegebiet zum Substanzwert zu übernehmen.
- b) Wird der Vertrag von der Gemeinde nicht mehr weitergeführt, obwohl die Genossenschaft EWL oder ihre Rechtsnachfolgerschaft bereit wären, die Stromversorgung zu den bisherigen oder den durch übergeordnetes Recht vorgegebenen neuen Bedingungen im Rahmen der Branchenüblichkeit weiter zu führen, verpflichtet sich die Genossenschaft EWL zusammen mit der Gemeinde, nach einer zukunftsgerichteten anderen Lösung für die lokale Stromversorgung zu suchen. Soweit die Parteien dabei nicht zumindest den freien Netzzugang für sämtliche Abnehmer auf dem versorgten Gemeindegebiet sowie die Weiterführung der kommunalen Erschliessungspflichten durch die Genossenschaft EWL im Rahmen der Vorgaben der kantonalen Baugesetzgebung vereinbaren, verliert die Genossenschaft EWL ihren Anspruch auf Versorgung und Erschliessung des betroffenen Gemeindegebiets und die Gemeinde verliert ihren Anspruch, die bestehenden Versorgungsanlagen zur Erfüllung ihrer Erschliessungspflicht zu nutzen.

³ Im Falle einer Eigentumsübertragung des lokalen Verteilnetzes auf die Gemeinde gehen sämtliche Aufwendungen zur Schaffung der technischen und betrieblichen Voraussetzungen in jedem Fall zu Lasten der Gemeinde.

Art. 16

Vorkaufsrecht

¹ Überträgt die Genossenschaft EWL Teile oder das gesamte, lokal ihr gehörende Versorgungsnetz auf einen neuen Eigentümer, auf dessen Tätigkeit sie keinen massgeblichen Einfluss nehmen kann oder will, steht der Gemeinde das Vorkaufsrecht zu gleichen Bedingungen wie dem Erwerber zu.

² Der Vorkaufsfall tritt trotz Eigentumsübertragung nicht ein, wenn das gesamte von der Genossenschaft EWL versorgte Gemeindegebiet weiterhin zu branchenüblichen Bedingungen oder im Rahmen einer gesetzlich geregelten Monopolversorgung zur Verfügung steht und der Ausbau des Versorgungsnetzes im Rahmen der Baugesetzgebung wie bisher gewährleistet bleibt.

Streitigkeiten	Art. 17 Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht gütlich beigelegt werden können, sind durch die zuständigen Behörden zu entscheiden, falls sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen.
Genehmigung	Art. 18 Dieser Vertrag wird unter Vorbehalt der Genehmigung durch die dafür zuständigen Organe der Gemeinde und der Genossenschaft EWL abgeschlossen.

So beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2006, sowie an der Verwaltungsratssitzung der Genossenschaft EWL vom 25. Oktober 2006.

**Für die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen
Der Gemeinderat**

Lauterbrunnen, 7. Februar 2007

Der Präsident

Der Sekretär

sig. J. Brunner

sig. T. Graf

Für die Genossenschaft EWL Elektrizitätswerk Lauterbrunnen

Lauterbrunnen, 14. Februar 2007

Der VR-Präsident

Der Geschäftsführer

sig. W. von Allmen

sig. P. Wälchli

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 2. November 2006 bis zum 4. Dezember 2006 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Er gab die öffentliche Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 2. November 2006 bekannt.

Einsprachen sind während der Auflagefrist keine eingegangen.

Lauterbrunnen, 7. Februar 2007

Der Gemeindeschreiber:

sig. T. Graf

Anhang I **Gemeindeentschädigung¹⁾**

¹ In diesem Anhang wird aufgrund der vereinbarten Bemessungsgrundlagen die Berechnung der Gemeindeentschädigung nach Art. 12 geregelt.

² Die Gemeindeentschädigung beträgt 0.4 Rp. / kWh.

¹⁾ Gemeindeversammlung vom 09.12.2024

Anhang II **Öffentliche Beleuchtung**

¹ In diesem Anhang werden die Dienstleistungen der Genossenschaft EWL und die Verrechnung der Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der im Eigentum der Genossenschaft EWL befindlichen öffentlichen Beleuchtung geregelt.

² Die Beleuchtung der Kantonsstrassen sowie die Boden- und Brüstungsbeleuchtung beim Bahnhofareal im Ort Lauterbrunnen sind nicht Gegenstand dieser Regelung.

³ Die öffentliche Beleuchtung umfasst die elektrische Erschliessung, Steuerung und Halterung / Befestigung eines nach den gängigen Normen der Elektrizitätswirtschaft und den Bernischen Werkvorschriften erstellten Beleuchtungspunktes zur ordentlichen Beleuchtung öffentlicher Strassen und Plätze (Normalfall).

⁴ Die Standorte und Art der Beleuchtungspunkte und -dauer werden in Absprache mit der Genossenschaft EWL durch die Gemeinde bestimmt.

⁵ Die Genossenschaft EWL

- plant, baut und betreibt die öffentliche Beleuchtung nach einheitlichen, dem Stand der Technik angepassten Grundsätzen
- erstellt im Einvernehmen mit der Gemeinde ein mittel- sowie langfristiges Beleuchtungskonzept mit den damit verbundenen Arbeiten
- gewährleistet die Mitbestimmung der Gemeinde in Spezialfällen und bei berechtigten Bedürfnissen
- ist besorgt, dass die notwendigen Unterhalts- und Wartungsarbeiten zeitgerecht ausgeführt werden
- erhebt für die erbrachten Versorgungsleistungen die im jeweils geltenden Preisblatt vorgesehenen einmaligen und wiederkehrenden Gebühren.

⁶ Die Anlagen für die öffentliche Beleuchtung werden auf Kosten der Genossenschaft EWL erstellt, erweitert, betrieben und in Stand gehalten.

⁷ Für Neuanschlüsse wird pro Beleuchtungspunkt ein Anschlusskostenbeitrag erhoben.

⁸ Der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen verbleiben folgende Kosten:

- Stromaufwand der öffentlichen Beleuchtung
- Anschlusskostenbeitrag pro Beleuchtungspunkt
- Aufwendungen für Leistungen, die den Normalfall übersteigen
- Bearbeitungsgebühren für besondere übertragene Dienstleistungen

Änderungen

09.12.2024 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024, Anpassung Anhang I, Abs. 2 und Aufheben der Abs. 3 – 10. Inkraftsetzung per 01.01.2025.